

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amsblatt

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2026

04.08.2026

Nummer 26



Oberallgäu
LANDRATSAMT

BürgerService

**Das ist mein Oberallgäu
– maximal digital.**



Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 24.07.2026, (Bpl.Nr. 0016/26), die Nutzungsänderung einer Wohnung zu einer Ferienwohnung Wannackerstraße 8 in Oberstdorf, (Fl.Nr. 2140), Gemarkung Oberstdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Stefan Imhof

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S2.37, und beim Markt Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, eingesehen werden.

Stefan Imhof

124

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

KrWG; UVPG

Erdaushubdeponie der Firma Xaver Lipp, Bauunternehmung GmbH, Bahnhofstr. 3-5, 87466 Oy-Mittelberg auf dem Grundstück Fl.Nr. 2524 (TF), Gemarkung Wertach, Gemeinde Wertach
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Erdaushubdeponie mit unbelastetem Verfüllmaterial

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Xaver Lipp, Bauunternehmung GmbH, Bahnhofstr. 3-5, 87466 Oy-Mittelberg beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie für unbelasteten Erdaushub bis zur Klasse BM-0* und BG-0*nach Ersatzbaustoffverordnung auf den auf dem Grundstück Fl.Nr. 2524 (TF), Gemarkung Wertach, Gemeinde Wertach (Erweiterung der bereits bestehenden Erdaushubdeponie).

Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial nicht zu besorgen. Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete, Biotopflächen oder sonstige naturschutzfachlich wertvollen Flächen betroffen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da es sich um eine intensiv bewirtschaftete Fläche handelt, die mit Fortschritt der Auffüllung rekultiviert wird. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu befürchten. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm aufgrund des Deponiebetriebs sind aufgrund des großen Abstandes zur nächsten Wohnbebauung nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez. Evelyn Stadler

125

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Zustellungsbehörde

Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

Zustellungsadressat

Anrede: Herr
Vorname: Herwig
Nachname: Heinisch
Wohnhaft in: Oberried 2, 87463 Dietmannsried

Dem Zustellungsadressaten wird aufgrund des zurzeit unbekannten Aufenthaltes das Schreiben vom 30.07.2026 mit dem Aktenzeichen „SG 41.1 - 4020.00105“ durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schriftstück kann nach Bekanntmachung der Benachrichtigung bei dem Bürgerservice des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dauer des Aushangs: 17.08.2026

gez.
Bilgery

126

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 29.07.2026, (Bpl.Nr. 1002/24T), die 1. Tektur zum Neubau von zwei Mehrfamilienwohnhäusern mit 6 und 8 WE sowie einer Tiefgarage mit 16 Plätzen; Gartenstraße 1a in Burgberg i. A., (Fl.Nr. 698), Gemarkung Burgberg i.Allgäu, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Michael Läufe

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S2.37, und bei der Gemeinde Burgberg i. A., Grüntenstraße 2, eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Läufe

127

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Wasserrecht;

Benutzung von Grundwasser für den Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe auf dem Grundstück Flur Nr. 702/6, Gemarkung Sonthofen, für das Wohn- und Gewerbegebäude Bahnhofplatz 3 und 5 in Sonthofen;

Antragsteller: S & K GmbH & Co. KG, vertr. durch Herrn Norbert Kreuzhagen, Bahnhofplatz 1, 87527 Sonthofen

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die S & K GmbH & Co. KG beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, mit Antrag vom 08.06.2026 die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme und Einleitung von Grundwasser für den Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Erlaubnisverfahren gem. § 8, 9 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Antragsteller plant Grundwasser für den Betrieb einer Wärmepumpe – Kühl- und Heizbetrieb - aus dem Entnahmebrunnen auf Flur Nr. 702/6, Gemarkung Sonthofen, zu entnehmen und nach Erwärmung bzw. Abkühlung um max. 5 Kelvin wieder in den Schluckbrunnen auf Flur Nr. 702/6, Gemarkung Sonthofen, einzuleiten. Für den Betrieb der Wärmepumpe wird eine Entnahme von max. 7 l/s und 305 m³/d benötigt. Hieraus ergibt sich ein maximaler Jahresverbrauch von 115.000 m³, welcher restlos wieder dem Grundwasserkörper zugeführt wird.

Eine Beeinflussung benachbarter Wassergewinnungsanlagen durch die Grundwasserförderung aus dem Entnahmebrunnen ist nicht zu erwarten. Nach dem am 15.01.2024 durchgeführten Pumpversuch wird das Grundwasser bei einer Förderleistung von 10 l/s um 0,09 m abgesenkt. Bei der geplanten Förderrate von 7 l/s beträgt die Absenkung noch 0,04 m.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin

128

Sonthofen, den 12.05.2026



Christian Wilhelm
Landrat